

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim

vom 06. Oktober 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 10/2023 vom 11. Oktober 2023, S. 20 ff.)

1. Änderung vom 06. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 06. Dezember 2023, S. XX ff.)

2. Änderung vom 25. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 16. Juli 2024, Teil I, S. 149 ff.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. September 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim beschlossen.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung.

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Abschnitt: Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung	4
§ 2 Studienzweck.....	4
2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs.....	4
§ 3 Studienumfang und Studienstruktur.....	4
§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache.....	4
§ 5 Auslandsaufenthalt.....	5
§ 6 Sprachwahl; Sprach-Vorleistungen; Sprachwechsel.....	5
§ 7 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit.....	7
§ 8 Orientierungsphase (OP).....	8
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	8
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Romanische Sprachen, Literaturen und Medien	8
§ 9 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit.....	8
§ 10 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.....	9
§ 11 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	10

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

§ 12	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	10
2. Abschnitt: Studienbüro.....		12
§ 13	Zuständigkeit des Studienbüros	12
III. Prüfungsverfahren		12
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen).....		12
§ 14	Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache.....	12
§ 15	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	13
§ 16	Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen).....	16
§ 17	Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche	17
§ 18	Schriftliche Leistungen.....	18
§ 19	Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten	20
§ 19a	Elektronische Leistungen.....	20
§ 19b	Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	21
§ 20	Lehrveranstaltungsunabhängige und lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen	22
§ 21	Sprachkompetenzprüfungen	22
§ 22	Bachelorarbeit	23
§ 23	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	25
§ 24	Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten.....	26
§ 25	Wiederholung von Leistungen.....	27
§ 26	Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen	27
§ 27	Verfahrensfehler.....	28
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	28
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich		29
§ 29	Verlängerung von Prüfungsfristen.....	29
§ 30	Nachteilsausgleich	29
§ 31	Rücktritt und Säumnis	30
3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs.....		31
§ 32	Bachelorprüfung.....	31
§ 33	Bildung der Modulnoten, Gesamtnote.....	31
§ 34	Bachelorzeugnis; Diploma Supplement.....	32
§ 35	Urkunde	32
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung		32
§ 36	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	32
§ 37	Ungültigkeit	33
IV. Schlussbestimmungen.....		34
§ 38	Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangs- bestimmungen.....	34
Art. 7 und Art. 15 der Änderung vom 06. Dezember 2023 bestimmt:		35
Art. 3 der Änderung vom 08. Juli 2024 bestimmt:.....		35

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

V. Anlage: Studienstruktur	36
I. Modulbelegung.....	36
II. Gewichtung der einzelnen Module für die Gesamtnote	37
III. Modulübersicht des B.A. Romanische Sprachen, Literaturen und Medien	38
IV. Fachspezifische Regelungen und Teilnahmevoraussetzungen.....	46
V. Praxismodul	49
Abkürzungsverzeichnis.....	53

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 2 Studienzweck

- (1) Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs Romanische Sprachen, Literaturen und Medien. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwerben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Durch die bestandene Bachelorprüfung wird gewährleistet, dass Studierende die Zusammenhänge des Faches überblicken, entsprechend ihrem erworbenen Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können und berufspraktische Fertigkeiten erworben haben. Der Studiengang bietet eine vollromanistische Ausbildung als Grundlage einer wissenschaftlichen oder außeruniversitären Laufbahn, indem er neben grundlegenden und vertiefenden fachlichen und methodischen Kenntnissen auf den Gebieten der romanistischen Sprach-, Literatur und Medienwissenschaft auch umfassende Sprach- und Kulturraumkenntnisse sowie interkulturelle und interdisziplinäre und berufspraxisbezogene Kompetenzen vermittelt.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 3 Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Für den Bachelorstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang unter Beachtung der Zusammensetzung entsprechend der Anlage insgesamt 240 ECTS-Punkte (nach dem *European Credit Transfer System*).
- (2) Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Mit dem Bestehen der entsprechenden Prüfungs- oder Studienleistung erwerben Studierende die in der Anlage vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache

- (1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossene Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Themenbereiche der einzelnen Module sowie ihre Zusammensetzung ergeben sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Die weiteren Inhalte der einzelnen Module sind im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen.

Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.

- (2) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher oder den studierten Sprachen abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache). Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.

§ 5 Auslandsaufenthalt

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst einen zweisemestrigen Auslandsaufenthalt. Dieses akademische Auslandsjahr ist an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren, die sich in einem Land befindet, dessen Amts- oder Unterrichtssprache eine der studierten Sprachen ist. Es wird empfohlen, für diesen Auslandsaufenthalt eine mit der Universität Mannheim kooperierende Hochschule für diesen Bachelorstudiengang zu wählen.
- (2) Das akademische Auslandsjahr wird grundsätzlich in zwei aufeinander folgenden Fachsemestern absolviert und soll im fünften und sechsten Fachsemester erfolgen. Bei einem Start des Auslandsaufenthaltes nach dem siebten Fachsemester kann kein Austauschplatz an einer mit der Universität Mannheim kooperierenden Hochschule gewährleistet werden. Die oder der Studierende kann beim Prüfungsausschuss vor Beginn des Auslandsaufenthaltes schriftlich beantragen, das akademische Auslandsjahr zu teilen und je ein Semester an einer anderen ausländischen Hochschule im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zu absolvieren. Dem Antrag ist stattzugeben, falls Austauschplätze in ausreichender Zahl vorhanden sind.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Studierenden beim Prüfungsausschuss befreit dieser die betroffenen Studierenden in begründeten Ausnahmefällen von Teilen oder vom gesamten Auslandsaufenthalt. Wird dem Antrag stattgegeben, sind die für das Bestehen der Bachelorprüfung verbleibenden Prüfungen nach den Vorgaben des zuständigen Prüfungsausschusses an der Universität Mannheim zu erbringen.

§ 6 Sprachwahl; Sprach-Vorleistungen; Sprachwechsel

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst das Studium von zwei romanischen Hauptsprachen (1. und 2. studierte Sprache) und deren übergreifenden sowie einzelsprachlichen fachwissenschaftlichen Disziplinen der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft und die Belegung von Sprachpraxiskursen in einer dritten romanischen Sprache (3. Sprache). Zur **Auswahl** für die 1. und 2. Sprache stehen dabei die romanischen Hauptsprachen Französisch, Spanisch und Italienisch. Die Wahl der beiden (studierten) romanischen Hauptsprachen erfolgt im Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz im B.A. Romanische Sprachen, Literaturen und Medien. Die Wahl der romanischen dritten Sprache erfolgt während des Bachelorstudiums durch die erste verbindliche Anmeldung zu einer Prüfung in der dritten (romanischen) Sprache im Modul Erweiterung Sprachpraxis 3. Sprache. Für die dritte Sprache stehen neben den nicht als studierte Sprachen gewählten romanischen Hauptsprachen die Sprachen Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch oder Katalanisch zur Auswahl; sie darf mit den studierten (Haupt)Sprachen nicht übereinstimmen.
- (2) Für das Bachelorstudium werden in den beiden studierten (Haupt)Sprachen entsprechende Sprachkenntnisse auf **Sprachniveau B1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) **vorausgesetzt** (erforderliche Sprachkenntnisse). Der Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse ist in einer der studierten (Haupt)Sprachen bei der Bewerbung um einen Studienplatz, spätestens jedoch bei der Aufnahme des Studiums vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters bei der Anmeldung zu dem obligatorischen Einstufungstest am Romanischen

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

Seminar der Universität Mannheim vorzulegen. Das Sprachniveau B1 kann durch die Erfüllung eines der folgenden Kriterien nachgewiesen werden:

- (a) Schulzeugnisse, aus denen ersichtlich wird, dass die romanische Fremdsprache über mindestens 4 Jahre belegt wurde. Es reicht auch ein Nachweis über 3 Jahre, wenn die romanische Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt wurde. In beiden genannten Fällen muss die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein;
- (b) eine bilinguale HZB, in der die nachzuweisende Sprache eine der primären Unterrichtssprachen ist;
- (c) einen mindestens halbjährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung (z.B. Hochschule), in der die nachzuweisende Sprache die primäre Unterrichtssprache ist;
- (d) oder eines der folgenden Sprachzertifikate, das nicht älter als maximal zwei Jahre ist:

Sprache	Sprachzertifikate	Niveau
Französisch	UNICert I® - Französisch	B1
	Association of Language Testers in Europe (ALTE)	2
	Sprachzertifikat der Service und Marketing GmbH der Universität Mannheim	B1
	Diplôme d'Études en Langue Française (DELFF)	B1
	Test de connaissance du français (TCF)	300 - 399
	The European Language Certificates (TELC Français)	B1
Italienisch	UNICert I® - Italienisch	B1
	Association of Language Testers in Europe (ALTE)	2
	Sprachzertifikat der Service und Marketing GmbH der Universität Mannheim	B1
	Certificazione di competenza di italiano come lingua straniera (CILS Uno)	B1 (Stufe 1)
	PLIDA/ CELI 2/ CIC Intermedio/ Ele.IT/ TELC Italiano	B1
Spanisch	UNICert I® - Spanisch	B1
	Association of Language Testers in Europe (ALTE)	2
	Sprachzertifikat der Service und Marketing GmbH der Universität Mannheim	B1
	Diploma de Español como Lengua Extranjera (DELE)	B1 ("Nivel Inicial")
	TELC Español	B1

- (3) Sollte ein derartiger Sprachnachweis nicht bis zur Anmeldung zum obligatorischen Einstufungstest des Romanischen Seminars der Universität Mannheim vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters vorliegen, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

- (4) Die Sprache, in der die erforderlichen Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden, ist die sog. **1. Sprache**; die Sprache, in der das Niveau gegebenenfalls nicht nachgewiesen werden konnte, entsprechend die sog. **2. Sprache**. Können in beiden studierten Sprachen die erforderlichen Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden, ergibt sich die Festlegung der 1. und 2. Sprache durch die alphabetische Reihenfolge der studierten Sprachen.
- (5) Das jeweilige sprachpraktische Einstiegsniveau der Studierenden in beiden studierten Sprachen wird zu Studienbeginn (Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters) durch den obligatorischen Einstufungstest des Romanischen Seminars an der Universität Mannheim geprüft und die gegebenenfalls zu belegenden propädeutischen Intensiv-Sprachpraxis-Kurse in der 2. studierten Sprache zur Erreichung der erforderlichen Sprachkenntnisse festgelegt. Abhängig von dem Ergebnis des obligatorischen Einstufungstestes informiert der **Fachbereich** die Studierenden darüber, welche propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse erfolgreich zu besuchen sind. Die vorgegebenen propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse (propädeutische Sprachpraxiskurse entsprechend dem „Modul Propädeutikum Sprachpraxis: 2. Sprache“) sind während der ersten Fachsemester des Bachelorstudiums unverzüglich zu belegen.
- (6) Durch das erfolgreiche Bestehen der Prüfungen in den propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskursen der 2. Sprache führen die Studierenden den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. In der Anlage können jeweils weitere Kenntnisse auf weiteren Niveaustufen der studierten Sprachen als Teilnahmevoraussetzungen für die Belegung oder die Prüfungsanmeldung einzelner Lehrveranstaltungen festgelegt werden.
- (7) Der eigenverantwortliche **Wechsel** einer der studierten Sprachen in eine andere im Bachelorstudiengang angebotene romanische Hauptsprache gemäß Absatz 1 ist auf schriftlichen Antrag der Studierenden beim Prüfungsausschuss möglich (Ersatzsprache). Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit für das betroffene Semester einzureichen. Einem rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag ist stattzugeben, falls die erforderlichen Prüfungen der begehrten Ersatzsprache bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß § 7 Absatz 2 erfolgreich erbracht werden können.
- (8) Wird einem Antrag gemäß Absatz 7 stattgegeben, werden die Prüfungen der bisherigen studierten Sprache, die ausweislich der Anlage auch der Ersatzsprache zugeordnet sind, die
1. bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Note und
 2. für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche
- von Amts wegen auf die Prüfungen der Ersatzsprache übertragen; im Übrigen bleibt § 8 unberührt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 werden fortgeführt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen, die ausweislich der Anlage nicht auch der Ersatzsprache zugeordnet sind (Zusatzprüfungen), werden durch die Stattgabe des Antrages gemäß Absatz 8 beendet.

§ 7 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit im Bachelorstudiengang, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt acht Fachsemester (Regelstudienzeit). Soweit die für das Bachelor-Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 6 Absatz 2 in einer der studierten Sprachen nicht zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden können, kann der Nachweis während des Studiums nachgeholt werden. In diesem Fall bleiben bis zu zwei Fachsemester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

- (2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des elften– Fachsemesters, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.
- (3) Konnten zu Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse in der 2. Sprache nicht nachgewiesen werden, verlängert sich die maximale Studienzeit um zwei Fachsemester.

§ 8 Orientierungsphase (OP)

- (1) Die Orientierungsphase (OP) dient der Selbstkontrolle der Studierenden über ihre Eignung und ihren Kenntnisstand in den sprachlichen und wissenschaftlichen Grundlagen für den Bachelorstudiengang Romanische Sprachen, Literaturen und Medien. Hierfür haben Studierende nachzuweisen, dass sie in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung sowie das dafür benötigte Sprachniveau in mindestens einer romanischen Sprache erworben haben, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die OP wird studienbegleitend abgelegt. In der OP müssen die folgenden als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfungen der folgenden drei Lehrveranstaltungen fristgerecht bestanden werden:
 1. Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft,
 2. Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft und
 3. aus dem Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: **1. Sprache** mindestens eine sprachpraktische Übung Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I oder Expression I/ Expresión I/ Espressione I.
- (3) Die Prüfungen der OP sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen bis zum Ende des dritten Fachsemester bestanden sein (OP-Frist), es sei denn die betroffenen Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Romanische Sprachen, Literaturen und Medien

§ 9 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Romanische Sprachen, Literaturen und Medien (Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Fach Romanistik der Philosophischen Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim bestellt.

- (2) Für das studentische Mitglied ist aus der Gruppe der Studierenden eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Stellvertreterin oder dieser Stellvertreter nimmt im Verhinderungsfall den Sitz des vertretenen Mitglieds wahr.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 10 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden übertragen:
 1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
 2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
 3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
 4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
 5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
 6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
 7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
 8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,

9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
11. Wechsel der studieren (Haupt)Sprache,
12. Entscheidung über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung übernimmt.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte).
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist die verantwortliche Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung die Prüferin oder der Prüfer. Bei Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung der Prüferin oder des Prüfers oder dem Tod der Prüferin oder des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung einer Ersatzprüferin oder eines Ersatzprüfers vor. Von der Regelung ausgenommen sind alle lehrveranstaltungsunabhängigen und lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungen gemäß § 20; für diese Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Für die Bachelorarbeit gilt § 22 Absatz 9.
- (3) Prüferinnen und Prüfer können einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; Prüferinnen und Prüfer stellen eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Für Prüfungsgespräche ernennt die Prüferin oder der Prüfer eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, § 11 Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Die Prüferin oder der Prüfer führt das Prüfungsgespräch; Beisitzende nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 9 Absatz 6.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beach-

ten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung haben Studierende insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt den Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 13 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen,
 2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) oder elektronischen Aufsichtsarbeiten,
 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder beim Prüfer vorgesehen,
 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen
 6. die Führung der Prüfungsakten,
 7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
 9. die Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) und elektronischen Aufsichtsarbeiten,
 10. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 11. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 14 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

- (1) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer Leistung, die den Anlagen dieser Prüfungsordnung zu entnehmen ist und entweder einzelnen Lehrveranstaltungen oder ganzen Modulen zugeordnet ist.
- (2) Sieht die Prüfungsordnung das Bestehen eines Wahlpflichtmoduls vor, wählt die oder der Studierende eigenverantwortlich ein Wahlpflichtmodul aus dem sich aus den Modulübersichten in den Anlagen ergebenden Rahmen aus.
- (3) Gemäß § 6 Absatz 2 bis 7 und den Anlagen dieser Prüfungsordnung müssen die erforderlichen Sprachkenntnisse als Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Prüfungsleistungen erfüllt sein. Darüber hinaus können auch ergänzend im Modulkatalog weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungs-

zeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung. Die in der Anlage zu entnehmenden ergänzenden Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.

- (4) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (5) Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Leistungen sind in der Regel in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Prüfungssprache. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Prüfungssprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.
- (6) Obliegt den Studierenden die Wahl der Lehrsprache durch eine Auswahl an möglichen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen im Studierendenportal, ist die gewählte Lehrsprache auch die Prüfungssprache für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der Prüfungssprache ist ausgeschlossen. Die Prüfungssprache für die Prüfungen im Abschlussmodul sind den jeweiligen Regelungen zu den beiden Prüfungen zu entnehmen. Der Praktikumsbericht für die Prüfung Praktikum ist stets in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
- (2) Für die Anmeldungen zu den beiden Prüfungen im jeweiligen Abschlussmodul gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 22 und 23 und für die Prüfungen im Praxismodul sind die Regelungen des Anhangs Abschnitt V. Praxismodul zu beachten.
- (3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder beim Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). [gestrichen]
- (3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
- (4) Hat eine Prüfungsanmeldung im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prü-

fung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder beim Prüfer vorgesehen ist.

(5) Die Prüfungsanmeldung zum ersten Prüfungsversuch für sämtliche Leistungen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden. Die Modalitäten zur Prüfungsanmeldung gemäß § 15 sowie zu Rücktritt und Säumnis gemäß § 31 gelten entsprechend. Wird der erste Prüfungsversuch der Lehrveranstaltungsunabhängigen oder -übergreifenden Prüfungen nicht bestanden oder gilt ein Prüfungsversuch als nicht unternommen, kann auf eigenen Wunsch des Studierenden ein erneuter Besuch der zugeordneten Lehrveranstaltungen erfolgen.

(6) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronische Aufsichtsarbeiten

a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Davon ausgenommen sind die Klausuren in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.

c. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters. Haben Studierende an einer Klausur in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen im Ersttermin teilgenommen und nicht bestanden, entscheiden die Studierenden nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob sie oder er an der Klausur im Zweittermin teilnehmen oder abgemeldet werden möchten. Im letztgenannten Fall haben sich die Studierenden zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich zur Klausur anzumelden.

d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

2. Prüfungsgespräche

a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

- b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. In Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
 - c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin eines Semesters nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet die oder der Studierende nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob sie oder er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin desselben Semesters teilnehmen oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen erfolgen soll;

die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
 - d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
3. Hausarbeit, digital unterstützte Hausarbeit
- a. Der Ersttermin einer Hausarbeit oder digital unterstützten Hausarbeit findet während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Ersttermin). Der mögliche Zweittermin wird durch eine Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters bei der Prüferin oder dem Prüfer vornehmen. Die Themenausgabe für die Hausarbeit oder digital unterstützten Hausarbeit an die Studierenden erfolgt während des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Mit der Entgegennahme des Themas haben sich Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
 - c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht der oder dem betroffenen Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet die oder der Studierende nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob die oder der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob sie oder er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
 - d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der betroffene Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

4. Projektbericht

- a. Der Ersttermin findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit (Zweittermin) des (Herbst-/Winter-) Semesters statt, in dem die Projektdurchführung (Projektmanagement Teil2) des Projektmoduls belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters bei der Prüferin oder dem Prüfer vornehmen. Die Ausgabe des Projektthemas an die Studierenden erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung (Projektmanagement Teil1). Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe haben sich Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet die oder der Studierende nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob die oder der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erfolgen soll; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(7) Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er

1. im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. dieselbe Prüfung, für welche die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

Es obliegt den Studierenden, dem Studienbüro oder der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Für die Zulassungen zu den Prüfungen im Abschlussmodul gelten ergänzend die Regelungen der §§ 22 und 23.

§ 16 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

(1) Vorgesehen für die (Studien- oder Prüfungs-) Leistungen sind folgende Arten:

1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren/Take Home Exams, Hausarbeiten und Bachelorarbeit (wissenschaftlichen Arbeiten), digital unterstützten Hausarbeit sowie schriftlichen Ausarbeitungen wie Essays, Projekt- oder Praktikumsberichte;
3. Kombinationen dieser Arten in Form von Präsentationen sowie der Sprachkompetenzprüfungen, die als Mischform aus schriftlichen und mündlichen Aufgaben erbracht wird.

- (2) Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer des Weiteren Leistungen, wie beispielweise Poster Sessions, Gestaltung einer Sitzung oder von Teammeetings, Case Studies, Roadmaps, Erstellung von Internetdokumenten, Durchführung von Befragungen oder Interviews, Transkriptionsarbeiten, Erstellung von journalistischen Texten und Kolloquium, Essays, Protokolle, Portfolios, Referate, Präsentationen, Abstracts und Exposees, gemäß dem Modulkatalog vorsehen. Als Vorleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 19 Absatz 2 festgesetzt werden.
- (2a) elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
- (3) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 17 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
- (2) Die Dauer des Prüfungsgesprächs ist der Anlage zu entnehmen.
- (3) Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der oder dem Beisitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.
- (4) Für die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind die besonderen Regelungen in § 23 zu beachten.
- (5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18 Schriftliche Leistungen

(1) Klausuren

1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
2. Die Dauer einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.
3. Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
4. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Mit der Entgegennahme des Themas durch den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
3. Bei einer Hausarbeit haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keine fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und im Literaturverzeichnis aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischem Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 19a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.
 2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.
- (3) Für die Bachelorarbeit sind die besonderen Regelungen in § 22 zu beachten.
- (4) Projekt- und Praktikumsberichte
1. In einem Bericht dokumentieren Studierende die Planung und Durchführung sowie die Ergebnisse und Erkenntnisse eines unter Anleitung durchgeführten Projekts schriftlich. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf die Auswertung, Reflexion und Interpretation der Forschungs- oder Projektarbeit. Für den Praktikumsbericht sind die besonderen Regelungen der Anlage im Praxismodul zu beachten.
 2. Der Umfang eines Berichts ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.
- (5) Befinden sich Studierende in dem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung und bewertet die Prüferin oder der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“, ist die Leistung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu begutachten.

§ 19 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Präsentation

In einer Präsentation fassen Studierende ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentieren dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Lehrveranstaltungsteilnehmenden und der Prüferin oder dem Prüfer. Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.

(2) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
2. Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
3. Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 19a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine

betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 18 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 19b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des

eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 20 Lehrveranstaltungsunabhängige und lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsunabhängige Prüfungen sind Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung, die einem Modul zugeordnet sind. Dazu zählen
 1. die beiden Sprachkompetenzprüfungen der 1. Sprache und der 2. Sprache im jeweiligen Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II, die in § 21 geregelt werden, umfassen Inhalte aus allen zugeordneten Lehrveranstaltungen;
 2. der Praktikumsbericht, der im Anhang unter V. Praxismodul geregelt wird, umfasst im Wesentlichen eine kritische Reflexion des absolvierten Praktikums;
 3. die Bachelorarbeit und die Mündliche Prüfung im Abschlussmodul, die in § 22 und § 23 geregelt werden.
- (2) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen sind die sog. Kompetenzprüfungen, also Prüfungen, die die Kompetenzen mehrerer Lehrveranstaltungen des Moduls abprüfen und thematisch an die zugehörigen, jeweils von den Studierenden individuell besuchten Lehrveranstaltungen gebunden sind. Dazu zählen
 1. die jeweilige Kompetenz-Prüfung der fachwissenschaftlichen Basismodule sowie der fachwissenschaftlichen Spezialisierungsmodule, des Moduls Interkulturelle Kommunikation, des Wissenschaftsmoduls und
 2. der Projektbericht im Projektmodul, der Inhalte aus beiden dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen umfasst.
- (2) Für lehrveranstaltungsunabhängige und lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen werden Prüferinnen und Prüfer gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 und 4 bestellt. Diese müssen im Fall von lehrveranstaltungsunabhängigen Prüfungen nicht Verantwortliche für eine der zugeordneten Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls sein. Für lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen soll der Prüfungsausschuss jeweils die verantwortliche Lehrperson der im entsprechenden Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen in Form eines Seminars (Pro- oder Haupt- oder Masterseminar) zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen.
- (3) Bei lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungen werden die ECTS-Punkte für alle zugeordneten Lehrveranstaltungen erst nach Bestehen der Prüfung vergeben. Anerkennungen und Anrechnungen setzen den Nachweis der in allen zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelten Kompetenzen voraus; im Übrigen bleibt § 12 unberührt.

§ 21 Sprachkompetenzprüfungen

- (1) Durch die Sprachkompetenzprüfungen zeigen Studierende, dass sie die dem geforderten Niveau entsprechenden Sprachkenntnisse in den Bereichen der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit sowie des Hör- und Leseverstehens beherrschen. Sie können die Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich und mündlich bearbeiten.
- (2) Die Sprachkompetenzprüfung hat entsprechend der Anlage eine Dauer von 120 Minuten. Sie gliedert sich in der jeweiligen studierten Sprache in folgende Teile:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

Aufteilung der Prüfung		Dauer in Min.	(max. mögliche) Punkte
1	Mündlicher Ausdruck	20	25
2	Hörverstehen	20	25
3	Leseverstehen	20	20
4	Schriftlicher Ausdruck	60	30
Gesamt		120	100

- (3) Zum Bestehen dieser Prüfung müssen (summiert) insgesamt mindestens 60 Punkte (60% maximal möglichen Punkte) erreicht werden, wobei in jedem einzelnen Teil die oben angegebene Maximalpunktzahl nicht überschritten werden kann. Werden in einem Teil keine Punkte erzielt, kann dies durch die anderen Teile der Prüfung ausgeglichen werden, soweit die Mindestgrenze von 60 Punkten erreicht wird.
- (4) Werden (summiert) insgesamt weniger als 60 Punkte erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt (vollumfänglich) wiederholt werden. Dabei gelten die entsprechenden Wiederholungsregelungen gemäß § 25.
- (5) Die Sprachkompetenzprüfung in den beiden studierten Sprachen werden jeweils von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 11 abgenommen, die oder der in dem Bachelorstudiengang im Fach Romanistik sprachpraktische Lehrveranstaltungen anbietet.
- (6) Über jede Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzen, ein Thema aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Standardmethoden des Fachs in einem Spezialgebiet der Romanistik innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten und die Ergebnisse zudem in einer der beiden studierten (fremdsprachlichen) Wissenschaftssprache angemessen darzustellen und zu argumentieren. Studierende verknüpfen bei der Erstellung der Bachelorarbeit erlernte Sachverhalte und entwickeln oder bearbeiten unter Verwendung erlernter wissenschaftlicher Theorien und Methoden eine eigene Fragestellung. Die Bachelorarbeit oder Teile daraus dürfen nicht Bestandteil einer vorherigen Leistung sein.
- (2) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann. Dabei muss das Thema der Bachelorarbeit im Zusammenhang mit den Fachwissenschaften der Romanistik stehen. Es soll aus einer für ein fachwissenschaftliches Aufbau- oder Spezialisierungsmodul (Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft) oder dem Wissenschaftsmodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltungen gewählt und entwickelt werden. Aus einer für ein fachwissenschaftliches Basismodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung ist es ebenfalls möglich, das Thema der Bachelorarbeit zu entwickeln, soweit für die Bearbeitung die Kompetenzstufe wie im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul sichergestellt ist.
- (3) Prüferin oder Prüfer ist die oder der das Thema der Bachelorarbeit ausgebende Hochschullehrer, außerplanmäßige Professor, Privatdozent oder akademische Mitarbeiter, dem das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, und die im Fach

Romanistik Lehrveranstaltungen anbieten.

Studierende können einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers. Die Prüferin oder der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen, die Studierende bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung beraten; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden für die Leistung sind zu wahren.

- (4) Studierende haben die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Ergänzende Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das Bestehen sämtlicher Basismodule und einer in der Fremdsprache der studierten Sprachen verfassten Hausarbeit. Es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert die Prüferin oder der Prüfer, dass sämtliche der Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

- (5) Die Bachelorarbeit ist in einer der beiden studierten (Haupt)Sprachen abzufassen; über die Prüfungssprache entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit den betroffenen Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen; Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Sie beginnt mit der Festlegung und Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an die Studierenden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt mindestens 30 Seiten und soll 40 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch keinen Gebrauch gemacht haben.
- (8) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch bis zu zwei Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers bedarf.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form bei der ausgebenden Prüferin oder dem ausgebenden Prüfer und dem Studienbüro einzureichen. Der Prüfer / die Prüferin kann zusätzlich eine gedruckte Papieraufbereitung verlangen. Studierende haben bei der Abgabe der Bachelorarbeit eine Erklärung entsprechend § 18 Absatz 2 Nummer 3 abzugeben.
- (10) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die oder den betroffenen Studierenden und der Abgabetermin sind dem Studienbüro zu übermitteln. Diese An-

gaben sowie das Datum der Abgabe der Bachelorarbeit sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 23 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

- (1) Durch die mündliche Prüfung im Abschlussmodul zeigen Studierende an ausgewählten Teilgebieten, dass sie die wissenschaftlichen Zusammenhänge des Fachs Romanistik überblicken, relevante wissenschaftliche Theorien und Methoden der Fachwissenschaften der Romanistik und die entsprechenden Erkenntnisse beispielhaft anwenden sowie diese in der deutschen und der studierten Wissenschaftssprachen angemessen präsentieren können.
- (2) Der Prüfungsstoff muss im Zusammenhang mit den beiden Fachwissenschaften des Fachs Romanistik (Sprach- und Medienwissenschaft und Literatur- und Medienwissenschaft) stehen und wird durch Absprache zwischen Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Studierende können einen Vorschlag für die Themenschwerpunkte des Prüfungsstoffs bei der Prüferin oder dem Prüfer einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf diesen Vorschlag. Die Themenschwerpunkte müssen stets deutlich vom Thema der Bachelorarbeit abgegrenzt sein. Sie können aus für ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul oder Spezialisierungsmodul sowie ggf. aus dem Wissenschaftsmodul angebotenen und von den betroffenen Studierenden besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Aus einer für ein fachwissenschaftliches Basismodul angebotenen und von den betroffenen Studierenden besuchten Lehrveranstaltung ist es ebenfalls möglich, ein Thema der Mündlichen Abschlussprüfung zu entwickeln, soweit für die Bearbeitung des Themas die entsprechende Kompetenzstufe gemäß dem Modulkatalog sichergestellt ist.
- (3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von insgesamt 60 Minuten und erfolgt in den beiden studierten Sprachen. Die dritte romanische Sprache wird nicht berücksichtigt.
- (4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 11 abgenommen, die in dem Bachelorstudiengang im Fach Romanistik fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen anbietet. Studierende können einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers.
- (5) Die Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch erfolgt unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros eigenverantwortlich durch die Studierenden im Studienbüro. Für eine verbindliche Prüfungsanmeldung haben Studierende rechtzeitig das vollständige Formular für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul im Studienbüro abzugeben. Bei der Studienplanung haben Studierende insbesondere dies sowie die Korrekturzeiträume der Prüferinnen und Prüfer zu berücksichtigen. Das Formular ist so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen (Ausschlussfrist). Es obliegt den Studierenden bis dahin sämtliche übrige Prüfungen zu bestehen oder zumindest zur Bewertung eingereicht zu haben. Dies bestätigen Studierende durch ihre Unterschrift auf dem Formular. Darüber hinaus unterbreiten die Studierenden der Prüferin oder dem Prüfer einen Vorschlag für den Prüfungstermin. Sodann legt die Prüferin oder der Prüfer den Prüfungstermin im Benehmen mit der oder dem Studierenden fest und bestätigt diesen auf dem Formular; dabei ist die Prüferin oder der Prüfer an den Vorschlag der oder des Studierenden nicht gebunden.
- (6) Ergänzende Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist das Bestehen sämtlicher übrigen Prüfungen des Studiengangs. Reichen Studierende eine Prüfung erst so kurzfristig vor der verbindlichen Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul zur Bewertung ein, dass der Prüferin oder dem Prüfer die vorgesehene Korrekturzeit bis zur Abgabe

des Anmeldeformulars für eine abschließende Bewertung dieser Prüfung nicht mehr möglich ist, ist für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul die vorläufige Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers nach einer ersten Einschätzung der eingereichten studentischen Leistung als „mindestens bestanden“ genügend; die abschließende Bewertung bleibt vorbehalten. Im vorgenannten Fall soll die Prüferin oder der Prüfer die vorläufige Bewertung innerhalb von zwei Wochen nach der Abgabe des Anmeldeformulars vornehmen und dem Studienbüro mitteilen. Studierende werden über die Entscheidung der Prüfungszulassung durch die Bestätigung des Prüfungstermins mindestens zwei Wochen im Voraus des Prüfungstermins informiert. Melden sich Studierende erst zum spätest möglichen Zeitpunkt zur Prüfung verbindlich an, haben Studierende mit der Abgabe des Formulars ausschließlich in Bezug auf die Vorbereitungszeit von einer Prüfungszulassung auszugehen.

§ 24 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen, die einer Klausur im Zweittermin innerhalb von sechs Wochen und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.
- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (5) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, und Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Leistung dieses Moduls bestanden wurde.

§ 25 Wiederholung von Leistungen

- (1) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Bachelorstudiums einmal möglich; Halbsatz 1 gilt nicht für die beiden Sprachkompetenzprüfungen, die Bachelorarbeit und die Mündliche Prüfung im Abschlussmodul. Das Begehren auf Prüfungszulassung für die Wiederholung zur Notenverbesserung müssen Studierende vor der erneuten Prüfungsteilnahme im Studienbüro geltend machen. Wird bei dem Notenverbesserungsversuch eine bessere Bewertung erreicht, zählt diese Note als Prüfungsnote.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch).
- (3) Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuches können Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen; dies gilt auch bei Stattgabe eines Antrages auf Wechsel in eine Ersatzsprache.

Von der Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ausgenommen sind jene Prüfungen, die Bestandteile der Orientierungsphase sind, die beiden Sprachkompetenzprüfungen, die Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

- (4) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung und Zugehörigkeit zu einem Modul unterschiedlich.
- (2) Wird eine Pflichtprüfung in einem (Pflicht)Modul endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verlieren Studierende den Prüfungsanspruch in ihrem Bachelorstudiengang Romanische Sprachen, Literaturen und Medien gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG. Abweichend von Sätzen 1 und 2 führt das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung nicht zu einem Prüfungsanspruchsverlust, falls ein Wechsel der studierten Sprache gemäß § 6 Absatz 7 und 8 von der oder dem betroffenen Studierenden innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Ausschlussfrist) beantragt und vom Prüfungsausschuss unter Beachtung der hierfür vorgesehenen Voraussetzungen genehmigt wurde.
- (3) Wird eine Pflichtprüfung in einem der Wahlmodule „Wissenschaftsmodul“ bzw. „Praxismodul“ endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Studierenden zunächst die Möglichkeit in das alternative Wahlmodul zu wechseln, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ist ein Wechsel in das alternative Wahlmodul nicht mehr möglich oder wird eine Pflichtprüfung im alternativen Wahlmodul endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Pflichtprüfung im Wahlmodul durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für seinen Bachelorstudiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG. Die Möglichkeit einer Bewerbung auf einen Studienplatz in einen anderen

Bachelor- oder Masterstudiengang der Romanistik an der Universität Mannheim wird davon nicht berührt.

§ 27 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei Klausuren gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und
 2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Geprüften ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüferinnen und der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 29 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung der OP-Frist soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und die der maximalen Studienzeit insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Verschiebung von Abgabefristen von einzelnen Leistungen, insbesondere von Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes und § 7 Absatz 2 und 3 zu berücksichtigen.
- (8) Die Verlängerung einer Prüfungsfrist aufgrund eines Wechsels der studierten Sprache ist ausgeschlossen.

§ 30 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 29 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Studierenden auf

deren rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Leistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Leistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Leistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Leistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 31 Rücktritt und Säumnis

- (1) Sind Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, können die betroffenen Studierenden einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt den antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.
- (5) Haben Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine von den betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; haben die Studierenden keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Von Vorleistungen können Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs

§ 32 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien abschließt. Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen ergeben. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind die zugehörigen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit zu bestehen.

§ 33 Bildung der Modulnoten, Gesamtnote

- (1) Umfasst ein Modul lediglich eine als gesamtnotenrelevant ausgewiesene Prüfungsleistung, entspricht diese Prüfungsnote der Modulnote. Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, wie im Fall der Sprachpraktischen Module und des Mobilitätsmoduls, so ergibt sich die Modulnote aus dem ECTS-gewichteten Mittel der entsprechenden in der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage als gesamtnotenrelevant ausgewiesene Prüfungsleistungen. Die Modulnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Falle der Stattgabe eines Antrages auf Wechsel in eine Ersatzsprache werden die bestandenen Zusatzprüfungen bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich gemäß der in der Anlage ausgewiesenen, prozentualen Verteilung aus den Modulnoten der einzelnen, gesamtnotenrelevanten Module zusammen.
- (3) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird den Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 34 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer,
3. die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Mündlichen Prüfung im Abschlussmodul,
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.

(3) Ab einer erreichten Bezugsgröße von 30 Absolventinnen und Absolventen ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens Bestandteil des Diploma Supplements. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 35 Urkunde

Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhalten Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird der Dekanin oder vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 36 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis Vorleistung oder einer Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende

oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet oder können die Studierenden von der Leistung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in einer Leistung Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

- (2) Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.
- (3) Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Leistung, welche durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. Die Prüfung, für welche die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (4) Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit der Note 5,0 „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 37 Ungültigkeit

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Leistung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Orientierungsphase oder die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden darüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Leistung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2024/2025 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Philosophischen Fakultät 02. Juni 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2017 vom 22.06.2017 Teil 1, S. 14 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2028/2029 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. Im Herbst-/Wintersemester 2028/2029 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, können ihr Studium danach ausschließlich nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu Ende führen; Regelungen zu Prüfungsfristen, insbesondere zur maximalen Studienzeit, bleiben davon unberührt.
- (3) Studierende im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, die sich im Herbst-/Wintersemester 2024/2025 maximal im 5. Fachsemester befinden, können für ihr weiteres Studium zum Herbst-/Wintersemester 2024/2025 in die Regelungen dieser Prüfungsordnung nach Abs. 1 wechseln. Der schriftliche Antrag auf den Wechsel ist bis einschließlich 31. Oktober 2024 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle der Stattgabe des Antrages werden die Prüfungen des bisherigen Studiums, die auch dem Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien an der Universität Mannheim nach dieser Prüfungsordnung zugeordnet sind, die
 1. bereits bestanden und nicht bestanden wurden einschließlich ihrer Note und
 2. für welche die Studierenden bereits verbindlich angemeldet sind, aber noch nicht bestanden haben, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuchevon Amts wegen übertragen. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 werden fortgeführt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen, die nicht auch dem Studium nach dieser Prüfungsordnung zugeordnet sind (Zusatzprüfungen), werden durch die Stattgabe des Antrages beendet. Können bestandene Prüfungen nicht in die neue Prüfungsordnung übertragen werden, können sie auf Wunsch der Studierenden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen werden. Zusatzprüfungen sind für das Bestehen der Bachelorprüfung sowie für die Berechnung der Modul- und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung amtierenden Prüfungsausschusses gemäß den Regelungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Ihre Amtszeit endet wie regulär vorgesehen am 30. September 2025.

Art. 7 und Art. 15 der Änderung vom 06. Dezember 2023 bestimmt:

Art. 7 § 2 Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 02. Juni 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2017, S. 14 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 3 der Änderung vom 08. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 06. Oktober 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2023 vom 11. Oktober 2023, S. 20 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

V. Anlage: Studienstruktur

I. Modulbelegung

Folgende Module sind im B.A. Studiengang Romanische Sprachen, Literaturen und Medien zu belegen:

1. Modul Propädeutikum Sprachpraxis: 2. Sprache
2. Modul Erweiterung Sprachpraxis: 3. Sprache
3. Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: 1. Sprache
4. Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II: 1. Sprache
5. Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: 2. Sprache
6. Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II: 2. Sprache
7. Aufbaumodul Sprachpraxis Kursstufe III: 1. und 2. Sprache
8. Sprachübergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul Sprach- und Medienwissenschaft (SMW)
9. Sprachübergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul Literatur- und Medienwissenschaft (LMW)
10. Basismodul SMW 1. Sprache
11. Basismodul SMW 2. Sprache
12. Basismodul LMW 1. Sprache
13. Basismodul LMW 2. Sprache
14. Fachwissenschaftliches Aufbaumodul SMW
15. Fachwissenschaftliches Aufbaumodul LMW
16. Fachwissenschaftliches Spezialisierungsmodul SMW/LMW 1. Sprache
17. Fachwissenschaftliches Spezialisierungsmodul SMW/LMW 2. Sprache
18. Mobilitätsmodul Sprachpraxis
19. Mobilitätsmodul Interkulturelles Wissen
20. Mobilitätsmodul SMW/LMW
21. Modul Interkulturelle Kommunikation
22. Projektmodul
23. Wissenschaftsmodul oder Praxismodul
24. Abschlussmodul Bachelorarbeit
25. Abschlussmodul Mündliche Prüfung

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

II. Gewichtung der einzelnen Module für die Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich in der angegebenen prozentualen Verteilung aus den Modulnoten der folgenden Module zusammen.

Modul	ECTS (Module)	Modul- gewichtung
Modul Propädeutikum Sprachpraxis: 2. Sprache	8	0 %
Modul Erweiterung Sprachpraxis: 3. Sprache	6	0 %
Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: 1. Sprache	6	0 %
Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: 2. Sprache	6	0 %
Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II: 1. Sprache	12	10 %
Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II: 2. Sprache	12	10 %
Aufbaumodul Sprachpraxis Kursstufe III: 1. und 2. Sprache	6	5 %
Sprachübergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul SMW	5	2,5 %
Sprachübergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul LMW	5	2,5 %
Basismodul SMW 1. Sprache	6	2,5 %
Basismodul SMW 2. Sprache	6	2,5 %
Basismodul LMW 1. Sprache	6	2,5 %
Basismodul LMW 2. Sprache	6	2,5 %
Fachwissenschaftliches Aufbaumodul SMW	14	2,5 %
Fachwissenschaftliches Aufbaumodul LMW	14	2,5 %
Fachwissenschaftliches Spezialmodul SMW/LMW 1. Sprache	11	5 %
Fachwissenschaftliches Spezialmodul SMW/LMW 2. Sprache	11	5 %
Mobilitätsmodule (1-3)	50	7,5 %
Modul Interkulturelle Kommunikation	15	5 %
Projektmodul	5	2,5 %
Wissenschaftsmodul oder Praxismodul	18	0 %
Abschlussmodul Bachelorarbeit	12	20 %
Abschlussmodul Mündliche Prüfung	6	10
Gesamt	240	100%

III. Modulübersicht des B.A. Romanische Sprachen, Literaturen und Medien

1. Propädeutische Module Sprachpraxis

Modul Propädeutikum Sprachpraxis: 2. Sprache						8
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Latein für Romanisten	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	D	2
Ü Intensivo I (2. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	SL	N	2. Spr.	3
Ü Intensivo II/ propädeutischer Kurs (2. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	SL	N	2. Spr.	3

Modul Erweiterung Sprachpraxis: 3. Sprache						6
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Sprachpraxiskurs (3. Sprache) (nach individueller Einstufung)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	3. Spr.	3
Ü Sprachpraxiskurs (3. Sprache) (nach individueller Einstufung)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	3. Spr.	3

2. Basismodule Sprachpraxis

Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: 1. Sprache						9
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I (1. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	1. Spr.	3
Ü Expression I/ Expresión I/ Espressione I (1. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	1. Spr.	3

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

Ü Phonetik (1. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	1. Spr.	3
-------------------------	--	---------	----	---	---------	---

Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II: 1. Sprache						9
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II (1. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	1. Spr.	3
Ü Expression II/ Expresión II/ Espressione II (1. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	1. Spr.	3
Lehrveranstaltungsunabhängige Prüfung						
Sprachkompetenzprüfung (1. Sprache)	Sprachkompetenzprüfung	120 Min.	PL	JA	1. Spr.	3

Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: 2. Sprache						9
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I (2. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	2. Spr.	3
Ü Expression I/ Expresión I/ Espressione I (2. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	2. Spr.	3
Ü Phonetik (2. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	2. Spr.	3

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II: 2. Sprache						9
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II (2. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	2. Spr.	3
Ü Expression II/ Expresión II/ Espressione II (2. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	2. Spr.	3
Lehrveranstaltungsunabhängige Prüfung						
Sprachkompetenzprüfung (2. Sprache)	Sprachkompetenzprüfung	120 Min.	PL	JA	2. Spr.	3

3. Aufbaumodul Sprachpraxis

Aufbaumodul Sprachpraxis Kursstufe III: 1. und 2. Sprache						6
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Expression III / Expresión III / Espressione III (1. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	JA	1. Spr.	3
Ü Expression III / Expresión III / Espressione III (2. Sprache)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	JA	2. Spr.	3

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

4. Fachwissenschaftliche Einführungsmodule

Sprachübergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul SMW						5
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min	PL	JA	D	5

Sprachübergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul LMW						5
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min	PL	JA	D	5

5. Fachwissenschaftliche Basismodule

Basismodul SMW 1. Sprache						8
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Tut sprachwissenschaftliche Einführung (1. Sprache)				N	D	(2)*
PS Sprach- und Medienwissenschaft (1. Sprache)				N	D	(6)*
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung						
Kompetenz-Prüfung	Hausarbeit	10-15 S.	PL	JA	D	8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den umgerechneten Workload für die jeweilige Lehrveranstaltung an. Die tatsächlichen ECTS-Punkte werden erst mit dem Bestehen der Prüfung des Moduls vergeben.

Basismodul SMW 2. Sprache						8
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Tut sprachwissenschaftliche Einführung (2. Sprache)				N	D	(2)*
PS Sprach- und Medienwissenschaft (2. Sprache)				N	D	(6)*
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung						
Kompetenz-Prüfung	Hausarbeit	10-15 S.	PL	JA	D	8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den umgerechneten Workload für die jeweilige Lehrveranstaltung an. Die tatsächlichen ECTS-Punkte werden erst mit dem Bestehen der Prüfung des Moduls vergeben.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

Basismodul LMW 1. Sprache						8
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Tut literaturwissenschaftliche Einführung (1. Sprache)				N	D	(2)*
PS Literatur- und Medienwissenschaft (1. Sprache)				N	D	(6)*
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung						
Kompetenz-Prüfung	Hausarbeit	10-15 S.	PL	JA	D	8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den umgerechneten Workload für die jeweilige Lehrveranstaltung an. Die tatsächlichen ECTS-Punkte werden erst mit dem Bestehen der Prüfung des Moduls vergeben.

Basismodul LMW 2. Sprache						8
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Tut literaturwissenschaftliche Einführung (2. Sprache)				N	D	(2)*
PS Literatur- und Medienwissenschaft (2. Sprache)				N	D	(6)*
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung						
Kompetenz-Prüfung	Hausarbeit	10-15 S.	PL	JA	D	8

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den umgerechneten Workload für die jeweilige Lehrveranstaltung an. Die tatsächlichen ECTS-Punkte werden erst mit dem Bestehen der Prüfung des Moduls vergeben.

6. Fachwissenschaftliche Aufbaumodule

Fachwissenschaftliches Aufbaumodul SMW						7
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
HS Sprach- und Medienwissenschaft (1. oder 2. Sprache)	Prüfungsgespräch	15-20 Min	PL	JA	1./2. Spr.	7

Fachwissenschaftliches Aufbaumodul LMW						7
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
HS Literatur- und Medienwissenschaft (1. oder 2. Sprache)	Prüfungsgespräch	15-20 Min	PL	JA	1./2. Spr.	7

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

7. Fachwissenschaftliche Spezialisierungsmodule

Fachwissenschaftliches Spezialisierungsmodul SMW/LMW 1. Sprache						11
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Fachsprachliche Kommunikation (1. Sprache)				N	1. Spr.	(4)*
HS Sprach- oder Literatur- und Medienwissenschaft (1. Sprache)				N	1. Spr.	(7)*
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung						
Kompetenz-Prüfung	fremdsprachliche Hausarbeit	15-20 S.	PL	JA	1. Spr.	11

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den umgerechneten Workload für die jeweilige Lehrveranstaltung an. Die tatsächlichen ECTS-Punkte werden erst mit dem Bestehen der Prüfung des Moduls vergeben.

Fachwissenschaftliches Spezialisierungsmodul SMW/LMW 2. Sprache						11
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Fachsprachliche Kommunikation (2. Sprache)				N	2. Spr.	(4)*
HS Literatur- oder Sprach- und Medienwissenschaft (2. Sprache)				N	2. Spr.	(7)*
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung						
Kompetenz-Prüfung	fremdsprachliche Hausarbeit	15-20 S.	PL	JA	2. Spr.	11

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den umgerechneten Workload für die jeweilige Lehrveranstaltung an. Die tatsächlichen ECTS-Punkte werden erst mit dem Bestehen der Prüfung des Moduls vergeben.

8. Mobilitätsmodule zur Belegung im Auslandsjahr (im Umfang von insgesamt 50 ECTS)

Mobilitätsmodul 1: Sprachpraxis (mindestens 2 Lehrveranstaltungen)	10 ECTS - Punkte
Mobilitätsmodul 2: Interkulturelles Wissen (mindestens 2 Lehrveranstaltungen)	15-25 ECTS - Punkte
Mobilitätsmodul 3: SMW/LMW (mindestens 2 Lehrveranstaltungen)	15-25 ECTS - Punkte

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

9. Modul Interkulturelle Kommunikation

Modul Interkulturelle Kommunikation						15
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Interkulturelle Kompetenz 1. Sprache				N	1. Spr.	(4)*
Ü Interkulturelle Kompetenz 2. Sprache				N	2. Spr.	(4)*
S Interkulturelle Kommunikation				N	D	(7)*
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung						
Kompetenz-Prüfung	Prüfungsgespräch	15 Min.	PL	JA	D	15

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den umgerechneten Workload für die jeweilige Lehrveranstaltung an. Die tatsächlichen ECTS-Punkte werden erst mit dem Bestehen der Prüfung des Moduls vergeben.

10. Projektmodul

Projektmodul						5
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
S Projektmanagement Teil 1 ^{FSS}				N	D	(2)*
S Projektmanagement Teil 2 ^{HWS}				N	D	(3)*
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung						
Kompetenz-Prüfung	Projektbericht	5-6 S.	PL	JA	D	5

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den umgerechneten Workload für die jeweilige Lehrveranstaltung an. Die tatsächlichen ECTS-Punkte werden erst mit dem Bestehen der Prüfung des Moduls vergeben.

11. Wahl zwischen Wissenschaftsmodul oder Praxismodul

Wissenschaftsmodul						18
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Sprachpraxiskurs der Kursstufe IV (1./2. Sprache)				N	1./2. Spr.	(4)*
S1 Sprach-/Literaturwissenschaft (Masterseminar) (1./2. Sprache)				N	1./2. Spr.	(7)*
S2 Sprach-/Literaturwissenschaft (Masterseminar) (1./2. Sprache)				N	1./2. Spr.	(7)*
Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung						
Kompetenz-Prüfung	fremdsprachliche Hausarbeit	20-25 S.	PL	N	1./2. Spr.	18

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den umgerechneten Workload für die jeweilige Lehrveranstaltung an. Die tatsächlichen ECTS-Punkte werden erst mit dem Bestehen der Prüfung des Moduls vergeben.

oder

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2024/25)
- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

Praxismodul						18
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Ü Berufsqualifizierender Kurs (ZfS)	Praktische Leistung		SL	N	D/E	3
Ü Berufsqualifizierender Kurs (ZfS)	Praktische Leistung		SL	N	D/E	3
Lehrveranstaltungsunabhängige Prüfung						
Praktikum (8 Wochen)	Praktikumsbericht	3-5 S.	SL	N	D	12

12. Abschlussmodule

Abschlussmodul Bachelorarbeit						12
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
(Forschungs)Kolloquium	Präsentation		SL	N	D/ 1./2. Spr.	2
Lehrveranstaltungsunabhängige Prüfung						
Bachelorarbeit (10 Wochen)	Schriftliche wiss. Arbeit	30-40 S.	PL	JA	1./2. Spr.	10

Abschlussmodul Mündliche Prüfung						6
Lehrveranstaltungsunabhängige Prüfung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ECTS- Punkte
Mündliche Prüfung im Abschluss- modul	Prüfungsgespräch	60 Min.	PL	JA	1.+2. Spr.	6

ECTS Gesamtpunktzahl	240
-----------------------------	------------

IV. Fachspezifische Regelungen und Teilnahmevoraussetzungen

1. Propädeutische Module Sprachpraxis: Modul Propädeutikum Sprachpraxis: 2. Sprache

- a. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im propädeutischen Sprachkurs „Ü Intensivo II“ oder dem nach individueller Einstufung durch den obligatorischen Einstufungstest festgelegten propädeutischen Kurs der 2. Sprache auf diesem Kursniveau („propädeutischer Kurs“) der **2. Sprache** ist das Bestehen des propädeutischen Sprachkurses „Ü Intensivo I“ der **2. Sprache**.
- b. Ergibt der obligatorische Einstufungstest in der **2. Sprache** zu Studienbeginn ein Sprachniveau, das die Belegung des Intensivo II oder eines anderen propädeutischen Sprachkurses (in der 2. Sprache) erfordert, wird der entsprechende Sprachpraxiskurs Intensivo I (in der 2. Sprache) automatisch als bestanden gewertet.

2. Basismodule Sprachpraxis (1. Sprache und 2. Sprache)

- a. **Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: 1. Sprache:** Voraussetzung für die Zulassung zur einer der Prüfungen in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der Nachweis der entsprechenden erforderlichen Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach GER) in der 1. studierten Sprache.

Ergibt der obligatorische Einstufungstest in der **1. Sprache** zu Studienbeginn aber ein Sprachniveau, das noch rudimentäre Lücken im Kenntnisstand aufweist, können diese Lücken durch die Belegung des Intensivo II oder eines anderen festgelegten propädeutischen Sprachkurses in der 1. Sprache unmittelbar geschlossen werden, indem der entsprechende Sprachpraxiskurs in der 1. Sprache außercurricular zum nächstmöglichen Zeitpunkt (im ersten Semester) abgeschlossen wird. Dieser Sprachpraxiskurs ersetzt keinen anderen Kurs dieses Studiengangs.

- b. **Basismodul Sprachpraxis Kursstufe I: 2. Sprache:** Voraussetzung für die Zulassung zur einer der Prüfungen in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der Nachweis der entsprechenden erforderlichen Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach GER) in der 2. studierten Sprache oder das Bestehen des propädeutischen Sprachkurses „Ü Intensivo II“ bzw. der nach individueller Einstufung durch den obligatorischen Einstufungstest festgelegte propädeutische Kurs der 2. Sprache auf diesem Kursniveau („propädeutischer Kurs“) der **2. Sprache**.
- c. **Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II: 1 Sprache und 2. Sprache** Die Übungen der Sprachpraxis Kursstufe I und II bauen aufeinander auf. Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe II ist jeweils die entsprechend bestandene Leistung der sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I
 - für die „Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II“ die entsprechend bestandene Leistung der „Ü Compréhension I/ Comprensión I/ Comprensione I“ in der jeweiligen studierten Sprache
 - für die „Ü Expression II/ Expresión II/ Espressione II“ die entsprechend bestandene Leistung der „Ü Expression I/ Expresión I/ Espressione I“ in der jeweiligen studierten Sprache.
- d. Die beiden Basismodule Sprachpraxis Kursstufe II schließen jeweils mit einer Sprachkompetenzprüfung in der entsprechenden studierten Sprache ab. Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Sprachkompetenzprüfung in der 1. bzw. 2. Sprache ist das Bestehen aller im jeweiligen Basismodul ausgewiesenen Leistungen. Die Prüfungsanmeldung hierfür erfolgt frühestens parallel zum Besuch des letzten Kurses der jeweiligen Sprachpraxisübung in der entsprechenden studierten Sprache (Ü Compréhension II/ Comprensión II/ Comprensione II und Ü Expression II/ Expresión II/ Espressione II) im jeweiligen Basismodul Sprachpraxis Kursstufe II.

3. Aufbaumodul Sprachpraxis

Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen sprachpraktischen Lehrveranstaltung der Kursstufe III „Ü Expression III / Expresión III / Espressione III“ (1. sowie 2. Sprache) ist das Bestehen der jeweiligen Sprachkompetenzprüfung der entsprechenden 1. Sprache oder 2. Sprache.

4. Fachwissenschaftliche Einführungsmodule

Voraussetzung für die jeweilige Teilnahme an den fachwissenschaftlichen Einführungsvorlesungen sind mindestens die erforderlichen Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach GER) in der 1. Sprache.

5. Fachwissenschaftliche Basismodule SMW und LMW (1. Sprache und 2. Sprache)

- a. Voraussetzung für die jeweilige Teilnahme an den vier fachwissenschaftlichen Tutorien (zwei sprachwissenschaftliche und zwei literaturwissenschaftliche Einführungen zur 1. und 2. Sprache) ist
 - der jeweilige Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach GER) in der jeweiligen studierten Sprache (insbesondere in der 1. Sprache) beziehungsweise gegebenenfalls das Bestehen der aufgrund des Testergebnis vorgegebenen entsprechenden propädeutischen Sprachkurse („Ü Intensivo II“ oder ein anderer festgelegter propädeutischer Sprachkurs) der jeweiligen Sprache;
 - der vorherige oder gleichzeitige Besuch der entsprechenden VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft und VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft im entsprechenden fachwissenschaftlichem Einführungsmodul.
- b. Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Kompetenz-Prüfung der vier fachwissenschaftlichen Basismodule ist jeweils
 - die bestandene Prüfung der entsprechenden VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft bzw. VL Einführung in die Literatur- und Medienwissenschaft im entsprechenden fachwissenschaftlichen Einführungsmodul sowie
 - der Nachweis der entsprechenden erforderlichen Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach GER) in der jeweiligen studierten Sprache oder der entsprechend bestandene propädeutische Sprachkurs „Ü Intensivo II“ in der jeweiligen Sprache und
 - die vorherige oder gleichzeitige Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltungen im jeweiligen Basismodul.

6. Fachwissenschaftliche Aufbaumodule

Die zwei Hauptseminare der beiden Aufbaumodule können nach eigener Wahl entweder das eine in der 1. und das andere in der 2. Sprache oder auch beide in der 1. bzw. der 2. studierten Sprache absolviert werden. Es ist in jedem der beiden belegten Hauptseminare jeweils ein Prüfungsgespräch in der entsprechend belegten Sprache als Prüfungsleistung zu erbringen.

Voraussetzung für die jeweilige Teilnahme

- a. am „HS Sprach- und Medienwissenschaft“ ist das Bestehen der Kompetenz-Prüfung im Basismodul SMW der entsprechenden (1. oder 2.) Sprache.
- b. am „HS Literatur- und Medienwissenschaft“ ist das Bestehen der Kompetenz-Prüfung im Basismodul LMW der entsprechenden (1. oder 2.) Sprache.

7. Fachwissenschaftliche Spezialisierungsmodule

In den beiden fachwissenschaftlichen Spezialisierungsmodulen ist jeweils ein Hauptseminar pro studierte Sprache erfolgreich zu absolvieren. Dabei können beide Hauptseminare der beiden Spezialisierungsmodule aus dem gleichen oder aus unterschiedlichen Fachgebieten – SMW oder LMW – gewählt werden.

Voraussetzung für die

- a. Teilnahme an der jeweiligen „Ü Fachsprachliche Kommunikation“ (1. und 2. Sprache) ist die entsprechende bestandene Prüfung der Sprachpraxisübung „Ü Expression III/ Expresión III/ Espressione III“ in der jeweiligen Sprache;
- b. Teilnahme an einem der „HS Sprach- oder Literatur- und Medienwissenschaft“ der 1. Sprache oder 2. Sprache ist die bestandene Kompetenz-Prüfung in mindestens einem der entsprechenden Basismodules SMW oder LMW 1. Sprache bzw. 2. Sprache;
- c. Zulassung zur jeweiligen Kompetenz-Prüfung der Module ist die vorherige oder gleichzeitige Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls.

8. Mobilitätsmodule

In den drei Mobilitätsmodulen sind pro Bereich (1. Sprachpraxis, 2. Interkulturelles Wissen, 3. SMW/LMW) jeweils mindestens 2 und maximal 4 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 50 ECTS an der Partneruniversität während des obligatorischen Auslandsjahres zu belegen. Die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen der einzelnen Lehrveranstaltung werden von der jeweiligen Partneruniversität im Vorfeld bei der Kursanmeldung bekannt gegeben.

Wird die Gesamtanzahl der 50 ECTS-Punkte im Auslandsjahr nicht erbracht oder können die drei Bereiche nicht abgedeckt werden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, welche Lehrveranstaltungen zur Kompensation an der Universität Mannheim zum Erreichen der erforderlichen 50 ECTS-Punkte und zur Abdeckung der Kompetenzziele zu belegen sind. Die erforderlichen Kompetenzziele der einzelnen Bereiche sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

Nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Fachstudienberatung können auch Lehrveranstaltungen aus anderen Modulen im Auslandsjahr absolviert werden. Diese werden dann aber nicht dem Mobilitätsmodulen, sondern dem entsprechenden Modul der Lehrveranstaltung zugeordnet und dort zur Anerkennung beantragt.

9. Modul Interkulturelle Kommunikation

Im Modul Interkulturelle Kommunikation ist jeweils eine Übung Interkulturelle Kompetenz in der 1. und in der 2. Sprache sowie zusätzlich ein Seminar Interkulturelle Kommunikation zu belegen.

Voraussetzung für die

- a. Teilnahme an der „Ü Interkulturelle Kompetenz (1. Sprache bzw. 2. Sprache) ist die bestandene Prüfung der Sprachpraxisübung „Ü Expression III/ Expresión III/ Espressione III“ in der jeweiligen Sprache.
- b. Teilnahme am „S Interkulturelle Kommunikation“ ist die vorherige oder parallele Belegung einer oder der beiden Übungen Interkulturelle Kompetenz“ (1. Sprache und 2. Sprache).
- c. Zulassung zur Kompetenz-Prüfung des Moduls ist die vorherige oder gleichzeitige Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls.

10. Projektmodul

Das Projektmodul gliedert sich in einen theoretischen Projektmanagement Teil 1, der im FSS zu belegen ist, und einen praktischen Projektmanagement Teil 2, der im daran unmittelbar anschließenden HWS zu belegen ist. Voraussetzung für die Zulassung zur Kompetenz-Prüfung des Moduls ist die unmittelbare Belegung sowie die bestandene (Vor)Leistung (Mitarbeit) der beiden Lehrveranstaltungen.

11. Wahl zwischen Wissenschaftsmodul oder Praxismodul

Im Wahlpflichtmodul ist zwischen dem Wissenschaftsmodul und Praxismodul zu wählen. Die Festlegung erfolgt durch die erste Anmeldung zu einer der Prüfungs- oder Studienleistungen eines Moduls. Ein Wechsel vor Abschluss des Moduls ist auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss und nur unter Beibehaltung der maximalen Studienzeit möglich. Bereits bestandene Leistungen des aufgegebenen Moduls werden im Transcript of Records aufgenommen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der Übung „Sprachpraxiskurs der Kursstufe IV“ (1. Sprache oder 2. Sprache) im Wissenschaftsmodul ist mindestens eine bestandene Leistung in einer der Übungen der Sprachpraxiskurse der Kursstufe III – „Compréhension III/Comprensión III/Comprensione III“ oder „Expression III/Expresión III/Espressione III“ in der jeweiligen Sprache.

Voraussetzung für die Zulassung zur Kompetenz-Prüfung des Wissenschaftsmoduls ist die vorausgehende oder parallele Belegung sämtlicher Lehrveranstaltungen im Wissenschaftsmodul.

Die besonderen Regelungen für das Praxismodul sind Kapitel V. zu entnehmen.

12. Abschlussmodule

Vor oder parallel zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist das (Forschungs)Kolloquium zu belegen. Die besonderen Regelungen für die Bachelorarbeit und die Mündliche Prüfung im jeweiligen Abschlussmodul sind § 22 und § 23 zu entnehmen.

V. Praxismodul

1. Allgemeines

Das Praxismodul setzt sich zusammen aus der Prüfung „Praktikumsbericht“ über das betriebliche Pflichtpraktikum sowie zwei weiteren Prüfungen „Praktische Leistungen“, die zu den berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) angeboten werden (Berufsqualifizierende Kurse) und zu bestehen sind.

- a. Im Pflichtpraktikum sammeln die Bachelor-Studierenden erste berufspraktische Erfahrungen und lernen die im Studium erworbenen Kompetenzen in einem praktischen Umfeld anzuwenden. Sie gewinnen aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf das Studium und seine Inhalte, Methoden und Theorien. Das Praktikum dient in erster Linie der eigenen Berufsorientierung, dem Kennenlernen möglicher Berufsfelder und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse auch dem Gewinn beruflicher Erfahrungen für den Berufseinstieg nach dem Studium. Der Praktikumsbericht dient dann dazu, die gesammelten Erfahrungen schriftlich zu reflektieren.
- b. Das ZfS bietet Bachelor-Studierenden sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit ein umfassendes Lehrangebot in den Themengebieten Medienpraxis, Präsentation- und Kommunikation, Fremdsprachen und EDV, die aus der Berufspraxis konzipiert sind. Dabei können sich die Studierenden nach eigenen Interessen für einen oder zwei Themengebiete

entscheiden und somit auch Einblicke in die Arbeitsweise unterschiedlicher Berufsfeldern erhalten. Durch gezieltes praxis- und problemorientiertes Arbeiten werden zudem berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen erworben, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden. Dazu zählen in der Berufswelt neben Team-, Kommunikations- und Präsentationskompetenz durch gezielten Medieneinsatz auch der selbstverständliche Umgang mit diversen EDV-Programmen.

2. Anmeldung zu den Prüfungen der Berufsqualifizierenden Kurse; Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Prüfungen der Berufsqualifizierenden Kurse sind von den Studierenden eigenverantwortlich über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) anzumelden, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5 Nummer 2). Für die Berufsqualifizierenden Kurse, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Ferienkurse), gibt es eine eigene vom Studienbüro festgelegte Anmeldefrist.
- (2) Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist des Studienbüros und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder dem Prüfer ausgegebenen Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die oder den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Studierenden haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal zu vermerken.
- (4) Eine Prüfung in einem Berufsqualifizierenden Kurs findet in Form einer „Praktischen Leistung“ statt und ist dem Modulkatalog zu entnehmen. Stehen auch im Modulkatalog noch mehrere praktische Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über die geforderte Prüfung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.
- (5) Für die Prüfungsanmeldungen der Praktischen Leistungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
 1. Der Prüfungstermin des Semesters findet für die Prüfungen
 - a. der berufsqualifizierenden Kurse, die während der Vorlesungszeit angeboten werden, während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem der zugehörige berufsqualifizierende Kurs belegt wird;
 - b. der Ferienkurse findet während der vorlesungsfreien Zeit statt und wird dem vorherigen Semester zugeordnet.

2. Die Ausgabe der für die Prüfungen zu erfüllenden Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben an die Studierenden erfolgt zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung.
3. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen. In diesem Fall hat sich die oder der Studierende zum Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

3. Anforderungen an das Praktikum

Das Pflichtpraktikum als Grundlage für den Praktikumsbericht muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das Praktikum ist Teil des Studiums und ist während des Studiums im Bachelorstudiengang zu absolvieren. Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach dem dritten Fachsemester durchzuführen. Es kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.
2. Die Praktikumsstelle muss in einem Tätigkeitsfeld absolviert werden, das einen Bezug zum eigenen Studium aufweist.
3. Das Praktikum kann in betrieblicher Vollzeit oder als Teilzeit-Praktikum sowie als Werkstudententätigkeit absolviert werden. Unabhängig vom Modell der gewählten Tätigkeit müssen insgesamt mindestens 280 Stunden berufliche Tätigkeit geleistet werden. Dabei wird eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden bei einer Vollzeit-Tätigkeit zu Grunde gelegt, woraus sich eine Praktikumsdauer von acht Wochen ergibt. Die berufliche Tätigkeit soll in einem zusammenhängenden Zeitraum (Blockpraktikum) durchgeführt werden. Sie kann auch in maximal zwei Zeiträume aufgeteilt werden, wobei ein zusammenhängender Zeitraum von vier Wochen und mindestens 140 Stunden nicht unterschritten werden darf

4. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung

1. Zu dem absolvierten Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 3 bis maximal 5 Seiten (Din A4) dar. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
 - a. Beschreibung der Institution oder des Unternehmens sowie der Abteilung beziehungsweise des konkreten Einsatzbereiches, bei dem das Praktikum absolviert wurde (maximal eine halbe Seite);
 - b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (maximal eine Seite);
 - c. Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes und Art der Betreuung während des Praktikums (maximal eine halbe Seite);
 - d. Reflexion über den Stellenwert der im Studium erworbenen Kompetenzen für die ausgeübte berufliche Tätigkeit als Schwerpunkt des Praktikumsberichts (maximal eine Seite);
 - e. Beschreibung der im Praktikum erworbenen zusätzlichen Kompetenzen und sich daraus ergebende berufliche Perspektiven gegebenenfalls hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung (maximal eine Seite);
 - f. Bewertung des Praktikums und Angabe der Gründe für eine eventuelle Empfehlung des absolvierten Praktikums für andere Studierende (maximal eine halbe Seite).

Für die formale und inhaltliche Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

2. Die verbindliche Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch des Praktikumsberichts erfolgt unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros eigenverantwortlich jederzeit im Rahmen des Studiums durch die Studierenden. Dafür haben die Studierenden den Praktikumsbericht beim Studiengangsmanagement der Philosophischen Fakultät abzugeben. Der Prüfungsversuch wird dem Fachsemester zugeordnet, in dem der Praktikumsbericht abgegeben wurde. Erfolgte die verbindliche Prüfungsanmeldung innerhalb der maximalen Studienzeits, ist die oder der Studierende zugelassen und der eingereichte Praktikumsbericht wird der Prüferin oder dem Prüfer zur Bewertung vorgelegt.
3. Dem Praktikumsbericht ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum in Kopie bei der Abgabe beizulegen. Diese muss das Tätigkeitsfeld der Praktikumsstelle angeben sowie den Zeitraum, die Dauer und die geleisteten (Wochen-)Arbeitsstunden bestätigen. Wird die Praktikumsbescheinigung bei der Prüfungsanmeldung nicht mit eingereicht, kann die Erfüllung der Anforderungen an das Praktikum nicht festgestellt werden und der Praktikumsbericht gilt als „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall ist es den Studierenden möglich, für den Wiederholungsversuch den bereits im Erstversuch vorgelegten Praktikumsbericht zum selben Praktikum erneut einzureichen; das Erfordernis der gleichzeitigen Vorlage der Praktikumsbescheinigung bleibt davon unberührt.
4. Erfüllt das Praktikum nicht die geforderten Anforderungen, gilt der Praktikumsbericht als „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall hat die oder der Studierende für den Wiederholungsversuch des Praktikumsberichts ein neues Praktikum zu absolvieren. Wird der Praktikumsbericht bei Vorliegen eines den Anforderungen entsprechenden Praktikums von der Prüferin oder dem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, ist es der oder dem Studierenden möglich, für den Wiederholungsversuch einen neuen Praktikumsbericht zum selben Praktikum wie beim Erstversuch einzureichen.

Abkürzungsverzeichnis

1. Sp.	1. studierte Romanische Sprache
2. Sp.	2. studierte Romanische Sprache
3. Sp.	3. studierte Romanische Sprache
B.A.	Bachelor of Arts
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
GeR	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GS	Gesamtnotenrelevanz
HA	Hausarbeit
HS	Hauptseminar
LMW	Literatur- und Medienwissenschaft
LPS	Lehr- und/oder Prüfungssprache
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
OP	Orientierungsphase
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
PrS	Prüfungssprache
PS	Proseminar
S	(Master)Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
SML	Sprach- und Medienwissenschaft
Tut	Tutorium
Ü	Übung
VL	Vorlesung
W.	Wochen
ZfS	Zentrum für Schlüsselqualifikationen